

Tarifordnung

Montessori Kinderhaus Ninna Nanna

1. Geltungsbereich und Tarifgrundlagen

- 1.1 Diese Tarifordnung regelt die Tarife, Gebühren, Ermässigungen, die Berechnung und Rechnungsstellung der Betreuungskosten sowie die Mitfinanzierung durch die Gemeinde Gachnang.
- 1.2 Sie ergänzt die individuelle Betreuungsvereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kinderhauses Ninna Nanna.
- 1.3 Für ausserhalb der Gemeinde Gachnang wohnhafte Familien gilt der Normaltarif (Tarifstufe 10).

2. Normaltarif und subventionierte Tarife

- 2.1 Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Gachnang können einen von der Gemeinde mitfinanzierten Elternbeitrag beanspruchen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.2 Das Gesuch ist bei der Gemeinde Gachnang einzureichen. Die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern ist vorzulegen. Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, gilt der Normaltarif.
- 2.3 Die Überprüfung des Anspruchs auf einen reduzierten Tarif erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde Gachnang. Gesuche sind direkt an diese zu richten.
- 2.4 Die Gemeinde Gachnang und das Montessori Kinderhaus Ninna Nanna verfügen über eine Leistungsvereinbarung. Der Tarifausschlag wird vom Kinderhaus der Gemeinde in Rechnung gestellt; den Eltern wird der entsprechend reduzierte Tarif fakturiert.

3. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

- 3.1 Für die Berechnung des Elternbeitrags wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern der Erziehungsberechtigten abgestützt. Massgebend ist das Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 6.1 der Steuerveranlagung. Bei vorhandenem steuerbarem Vermögen ist der Normaltarif zu bezahlen.
- 3.2 Für die Berechnung werden die Einnahmen des gesamten Haushalts berücksichtigt. Zur Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens werden insbesondere folgende Steuerdaten berücksichtigt:
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat;
 - vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der die Betreuungsvereinbarung mit dem Kinderhaus eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird;
 - von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind geboren wird.
- 3.3 Vermindert sich das Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 6.1 der Steuerveranlagung gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens CHF 20'000, erfolgt eine neue Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte. Die Änderung ist der Gemeinde Gachnang zu melden.
- 3.4 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere Personen, die der Quellensteuer unterstehen, Personen in Trennung oder Scheidung ohne entsprechend aktualisierte Steuerveranlagung sowie neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.
- 3.5 Die Gemeinde Gachnang regelt den Umgang mit Härtefällen.

4. Neuberechnung des Elternbeitrags

- 4.1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich, bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, bei einer beitragsrelevanten Änderung der Familienverhältnisse oder bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung.
- 4.2 Die Eltern sind verpflichtet, eine Kopie der jeweils aktuellen Steuerveranlagung umgehend der Gemeinde Gachnang weiterzuleiten und beitragsrelevante Änderungen zu melden.
- 4.3 Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser grundsätzlich auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum, sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.
- 4.4 Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrags sofort in Kraft.
- 4.5 Bis zur Bestätigung der Gemeinde wird der Normaltarif in Rechnung gestellt. Ergibt der Gemeindeentscheid einen Anspruch auf einen reduzierten Tarif, kann es zu einer entsprechenden Rückerstattung kommen.
- 4.6 Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

5. Tarifstufen und Betreuungstarife

- 5.1 Bis zu einem Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 6.1 der Steuerveranlagung von CHF 20'000 wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem Zwischentotal von CHF 100'000 gilt der Normaltarif. Die Abstufungen zwischen diesen beiden Werten erfolgen linear.
- 5.2 Für Kinder bis 24 Monate gilt der in der Tariftabelle ausgewiesene Babytarif. Der Wechsel auf den Kleinkindertarif erfolgt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem zweiten Geburtstag. In Einzelfällen kann der Gruppenwechsel mit den Eltern anderst vereinbart werden.
- 5.3 Es gelten folgende Tarife ab 1. Januar 2026:

Stufe	Bemessungsgrundlage Ziffer 4 der Tarifordnung	Ganztagesbetreuung				3/4 Betreuung				Halbtagesbetreuung			
		Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde	Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde	Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde
1	bis 20'000	47.00	68.00	52.00	81.00	36.00	54.00	50.00	65.00	29.00	40.00	34.00	48.00
2	20'001 - 30'000	52.00	63.00	58.00	75.00	40.00	50.00	55.00	60.00	32.00	37.00	37.00	45.00
3	30'001 - 40'000	58.00	57.00	64.00	69.00	44.00	46.00	60.00	55.00	35.00	34.00	41.00	41.00
4	40'001 - 50'000	68.00	47.00	77.00	56.00	53.00	37.00	70.00	45.00	41.00	28.00	49.00	33.00
5	50'001 - 60'000	79.00	36.00	89.00	44.00	61.00	29.00	81.00	34.00	48.00	21.00	56.00	26.00
6	60'001 - 70'000	89.00	26.00	102.00	31.00	69.00	21.00	90.00	25.00	54.00	15.00	63.00	19.00
7	70'001 - 80'000	99.00	16.00	114.00	19.00	78.00	12.00	100.00	15.00	60.00	9.00	72.00	10.00
8	80'001 - 90'000	105.00	10.00	120.00	13.00	82.00	8.00	106.00	9.00	63.00	6.00	75.00	7.00
9	90'001 - 100'000	110.00	5.00	127.00	6.00	86.00	4.00	110.00	5.00	66.00	3.00	79.00	3.00
10	ab 100'000	115.00	0.00	133.00	0.00	90.00	0.00	115.00	0.00	69.00	0.00	82.00	0.00

6. Monatspauschalen und Rechnungsstellung

- 6.1 Die Monatspauschale berechnet sich aus dem Tarif gemäss Ziffer 5.3, multipliziert mit der Anzahl Betreuungstage pro Woche und dem Faktor 4.2.
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nachfolgend an den Betreuungsmonat. Die Rechnung ist bis zum 26. des aktuellen Monats zu bezahlen.

7. Zusätzliche Gebühren

- 7.1 Es werden eine Depotgebühr von CHF 500 einmalig pro Familie und eine Einschreibegebühr von CHF 300 einmalig pro Kind erhoben. Die Eingewöhnungswoche ist durch die Einschreibegebühr abgedeckt. Diese Gebühren werden den Eltern in jedem Fall verrechnet und nicht von der Gemeinde übernommen.
- 7.2 Die Depotgebühr wird bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses und nach Rückgabe des Zutrittsbadges zinslos zurückerstattet, sofern sämtliche Ausstände beglichen sind.

- 7.3 Bei wiederholten und nicht telefonisch vorgemerkten Verspätungen bei der Abholung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.00 pro 15 Minuten erhoben.

8. Ermässigungen

- 8.1 Der Geschwisterrabatt beträgt 10 % und gilt für alle Kinder, bei denen ein jüngeres Geschwisterkind ebenfalls im Kinderhaus betreut wird. Bei subventionierten Familien wird kein Geschwisterrabatt gewährt.

9. Abwesenheiten und Betreuungsunterbrüche

- 9.1 Nicht bezogene reguläre Betreuungstage werden nicht vergütet und begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.
- 9.2 Bei einem Betreuungsunterbruch von mindestens vier Wochen werden die Betreuungskosten um 50 % reduziert, sofern die Abwesenheit bis zum 1. des Vormonats bei der Kinderhausleitung angemeldet wurde.
- 9.3 Bei einem Betreuungsunterbruch von weniger als vier Wochen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion.

10. Zusatzbuchungen und Abtauschtage

- 10.1 Zusatztage werden separat berechnet und im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet. Bei Zusatztagen entfällt auch ein allfälliger Geschwisterrabatt.
- 10.2 Abtauschtage sind kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf einen Abtausch. Die organisatorischen Voraussetzungen und Fristen richten sich nach der Betriebsordnung bzw. den Vorgaben im Elternportal.

11. Annulation vor Betreuungsbeginn

- 11.1 Bei einer Kündigung vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn wird eine Annulationsgebühr von CHF 300 erhoben, sofern die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet und der Betreuungsplatz reserviert wurde.
- 11.2 In besonderen Fällen kann das Montessori Kinderhaus Ninna Nanna auf die Annulationsgebühr verzichten.

12. Tarifänderungen

- 12.1 Änderungen der Tarife und Gebühren werden den Eltern mindestens 60 Tage vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Tarifordnung tritt am 8. September 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Tarifordnung. Die in Ziffer 5.3 ausgewiesenen Betreuungstarife gelten seit dem 1. Januar 2026.
- 13.2 Im Übrigen gelten die individuelle Betreuungsvereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Betriebsordnung und die Datenschutzerklärung des Kinderhauses Ninna Nanna.

Version 2.0 vom 8. September 2026